



Amtsgericht Sinzig

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Wachs, Osterstraße 116/5. Stock, 20259 Hamburg

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Sinzig im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO nach dem Sach- und Streitstand am 02.11.2015 durch die Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger war für die Beklagte auftragsgemäß im Rahmen der Abwehr einer urheberrechtlichen Abmahnung als Rechtsanwalt tätig.

Die Beklagte hatte ein Schreiben der Rechtsanwälte Waldorf - Frommer vom 18.02.2014 erhalten, in der ihr eine unerlaubte Verwertung eines einzelnen Filmwerkes vorgeworfen wurde. Ihr gegenüber wurde eine Urheberrechtsverletzung geltend gemacht und eine Abmahnung erteilt.

Der Kläger erstellte eine Unterlassungserklärung, die seitens der Gegenseite akzeptiert wurde.

Der Kontakt zwischen den Parteien fand telefonisch statt, die Beklagte war auf den Kläger durch dessen Internetpräsenz aufmerksam geworden und hatte zu ihm telefonisch Kontakt aufgenommen. Es fand zwischen den Parteien lediglich ein Telefonat statt.

Im Anschluss hieran übersandte der Kläger der Beklagten per E-Mail die Schreiben vom 20.02.2014 nebst Anlagen hinsichtlich deren Einzelheiten auf Blatt 18ff der Gerichtsakte Bezug genommen wird. Diese enthielten neben einer zu unterschreibenden und zurückzusendenden Vollmacht eine Vorschussrechnung in Höhe von insgesamt 474,81 €, die die Beklagte beglich, einen Auftrag zum sofortigen Tätigwerden und eine „Vergütungsvereinbarung nebst Erläuterungen“. Sämtliche Unterlagen wurden von der Beklagten unmittelbar unterzeichnet und per Fax an den Kläger übersandt.

Eine weitere Aufklärung bzw. ein Gespräch über die anfallenden Gebühren fand nicht statt.

Der Kläger trägt vor, aus der schriftlichen Gebührenvereinbarung ergebe sich, dass die Kosten für die Mandatsübernahme 2.300,00 € betragen könnten.

Er vertritt die Auffassung, die mit der Beklagten getroffene Gebührenvereinbarung sei rechtmäßig und verpflichte diese zur Begleichung sowohl der mit der Klageschrift berechneten Gebühren in einer Gesamthöhe von 565,02 €, des Weiteren zur Begleichung der Geschäftsgebühr entsprechend der Berechnung im Schriftsatz vom 18.02.2015 (Blatt 231 der Gerichtsakte) hinsichtlich der Einzelheiten dieser Gebührenberechnung wird auf die Berechnung Blatt 232 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 545,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.04.2014 zu zahlen

sowie

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 934,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die mit dem Kläger getroffene Gebührenvereinbarung sei unwirksam. Diese sei durch ihre Anfechtungserklärung im Rahmen der Klageerwiderung rechtswirksam angefochten und damit nichtig.

Im Rahmen ihrer im Telefonat mit dem Kläger zutage getretenen Intention, eine kostengünstige außergerichtliche Beendigung der Angelegenheit zu erzielen, habe der Kläger sie im Hinblick auf die Überschreitung der gesetzlichen Gebühren durch die getroffene Gebührenvereinbarung aufklären müssen.

Hierin liege eine arglistige Täuschung des Klägers über die anfallenden Gebühren.

Sie vertritt die Auffassung, dass durch den geleisteten Gebührenvorschuss sämtliche Gebühren des Klägers abgegolten seien.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Dem Kläger steht über die bereits gezahlten Rechtsanwaltsgebühren hinausgehend kein weiterer Gebührenanspruch gegenüber der Beklagten aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Rechtsanwaltsvertrages in Verbindung mit der hier vereinbarten Gebührenvereinbarung zu. Dahinstehen kann, ob die Gebührenvereinbarung, was aufgrund der Tatsache, dass sie durch die Beklagte ihrem eigenen Sachvortrag ungelesen unterschrieben wurde, wegen arglistiger Täuschung anfechtbar ist, vorliegend Bedenken bestehen, besteht ein Schadensersatzanspruch der Beklagten vorliegend insoweit, als dieser gegenüber aufgrund einer unwirksamen Gebührenvereinbarung über die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren hinausgehend Gebühren geltend ge-

macht werden, mit denen die Beklagte vorliegend die Aufrechnung gegenüber dem geltend gemachten Gebührenanspruch geltend machen kann.

Die zwischen den Parteien getroffene Gebührenvereinbarung leidet an einem Aufklärungsmangel.

Zunächst ergibt sich aus den schriftlichen Unterlagen des Klägers, die der Beklagten vor Mandatserteilung und nach dem Telefonat der Parteien zugesandt worden sind, eine hinreichende Aufklärung über die anfallenden Gebühren nicht.

Unter Berücksichtigung des komplexen Regelungsgehaltes und der textlich umfangreichen Ausführungen zur Höhe der Gebühren war der Kläger jedoch nach Treu und Glauben verpflichtet, die Beklagte ungefragt über das Maß der mit der Honorarvereinbarung verbundenen Überschreitung der gesetzlichen Gebühren aufzuklären. Diese Aufklärungspflicht ergab sich auch deshalb, weil bereits im Rahmen des der Mandatserteilung vorangegangenen Telefonates unstreitig das Interesse der Beklagten einer möglichst kostengünstigen Erledigung der Angelegenheit thematisiert worden ist. Die schriftlich getroffene Gebührenvereinbarung ist komplex und für einen - unstreitig - juristischen Laien wie die Beklagte nicht ohne Weiteres verständlich. Es war für die Beklagte insbesondere nicht ohne Weiteres zu erkennen, dass die aufgrund der Honorarvereinbarung entstehenden Gebühren die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren erheblich überschreiten werden. Erläuterungsbedarf bestand vorliegend insbesondere, weil im Hinblick auf den in der Honorarvereinbarung vorgegebenen Mindeststreitwert von 10.000,00 € allein eine wesentliche Erhöhung der geschuldeten Rechtsanwaltsgebühren verursacht wird (vergl. OLG Düsseldorf, NJOZ 2012, 625, BGH, VIII ZR89/06).

Soweit der Kläger die Auffassung vertreten hat, eine Überschreitung der gesetzlichen Gebühren durch die Vereinbarung des Mindeststreitwertes in Höhe von 10.000,00 € läge nicht vor, da es sich vorliegend um die Geltendmachung eines urheberrechtlichen Anspruches handele, kann dem nicht gefolgt werden.

Vorliegend wurde der Kläger mit dem Entwurf einer Unterlassungserklärung beauftragt, hierfür setzt das Gericht einen Streitwert in Höhe von 4.000,00 € an.

Dem Kläger standen somit lediglich die gesetzlichen Gebühren gemäß §§ 2, 14 RVG in Höhe einer Geschäftsgebühr in Höhe von 252,00 €, zzgl. einer Telekommunikationspauschale zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in einer Gesamthöhe von 323,68 € zu, die durch die vorprozessuale Zahlung der Beklagten abgegolten ist.

Selbst bei Zugrundelegung eines Streitwertes in Höhe von bis zu 6.000,00 € wäre der gesetzliche Gebührenanspruch des Klägers durch die geleistete Vorschusszahlung der Beklagten abgegolten. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Richterin am Amtsgericht

Beschluss

Der Streitwert wird bis zum 18.02.2015 auf 545,02 €, danach auf 1.479,41 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Sinzig
Barbarossastraße 21
53489 Sinzig

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 23.12.2015

....., Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

„ Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

